

4. Änderungsvereinbarung

zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg

(nachstehend als „KVSH“ bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Der Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 01.01.2010 nach § 73c SGB V inkl. der 1. bis 3. Ergänzungsvereinbarungen zwischen der TK und der KVSH wird zum 01.01.2021 angepasst.

1. § 5 Abs. 3 (Abrechnung und Vergütung) wird wie folgt geändert:

Die TK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KVSH eine Pauschale pro Fall (Abrechnungsziffer 99473C). Die Höhe richtet sich nach der GOP 01745 EBM in Punkten multipliziert mit dem jeweils gültigen Orientierungswert eines Jahres.

2. Anlage 1 (Teilnahmeerklärung Versicherter) wird aktualisiert und ersetzt.

Die 4. Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Segeberg, den 21. Dez. 2020

Hamburg, den 19.01.2021


Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein


Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung



Kiel, den 28.12.20


Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Kiel